

Förderung von Gas-Brennwertheizungen in Verbindung mit regenerativen Energieträgern

Anfang des Jahres informierte die Energieagentur über die umfangreichen Unterstützungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die unterschiedlichsten Maßnahmen zur energetischen Aufwertung von Gebäuden. Wir stellen in diesem Artikel die Förderung von neuen Gas-Brennwertheizungen vor.

Da diese Heizung auf Basis eines fossilen Energieträgers eingesetzt wird, kann eine Förderung nur ausbezahlt werden, wenn das System in Verbindung mit Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energieträger betrieben wird bzw. wenn dies innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Gasheizung geplant ist. Erfolgt die gleichzeitige Installation der Gas-Brennwertheizung und des regenerativen Energieerzeugers zur sogenannten „Gas-Hybridheizung“ kann man eine Förderung in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten erstattet bekommen. Installiert man zunächst die Gas-Brennwertheizung und rüstet diese so aus, dass spätestens zwei Jahre danach ein regenerativer Energieträger in das Heizsystem integriert werden kann, beträgt die Förderung 20 % der förderfähigen Kosten. Aufgrund der Integrationsfähigkeit eines erneuerbaren Energieträgers nennt das BAFA diesen Heizungstyp Gas-Brennwertheizung „Renewable Ready“ (zu Deutsch: „bereit für erneuerbare Energie“).

Die genannten Heizungstypen müssen eine Reihe von technischen Voraussetzungen erfüllen, damit sie förderfähig sind. So muss der neue regenerative Wärmeerzeuger u. a. mind. 25 % der Gebäudeheizlast abdecken können. Wenn bereits ein solcher Erzeuger installiert ist, kann dieser jedoch nicht der 25 %-igen Gebäudeheizlast hinzugerechnet werden. Als Wärmeerzeuger auf Basis regenerativer Energieträger kommen im Sinne des Förderprogrammes eine Solarthermieanlage, Wärmepumpe oder Biomassenanlage in Frage. Diese Anlagen müssen ebenfalls technische Mindestvoraussetzungen erfüllen. Förderfähig sind im Rahmen der Heizungssanierung neben der Heizungsanlage u. a. die notwendige Umgestaltung des Heiz- bzw. Technikraumes, die Neuerrichtung von Schornsteinen, wenn das im Zusammenhang mit der neuen Heizung steht, der hydraulische Abgleich des Heizsystems und der Ausbau des alten Wärmeerzeugers, einschließlich seiner Entsorgung.

Sollten Sie eine alte Ölheizung austauschen, erhalten Sie auf die genannten Fördersätze einen Aufschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten. Dies gilt auch, wenn Sie gesetzlich verpflichtet sind, Ihre Ölheizung auszutauschen. Bei Austausch einer mit Kohle befeuerten Heizung gibt es keine Zusatzförderung.

Der Förderantrag muss unbedingt vor der Beauftragung eines Fachunternehmens beim BAFA über die Internetseite <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem> gestellt werden. Es ist auch möglich, dass eine bevollmächtigte Person den Antrag für Sie einreicht.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Energieagentur des Landkreises Bautzen wenden.

Haben Sie sich schon für den Newsletter der Energieagentur angemeldet? Dieser bietet im Abstand von 2 Monaten u. a. kompakte Informationen zu Themen mit Energiebezug im Landkreis Bautzen, zu neuen Förderprogrammen und berichtet über aktuelle Themen der Energieagentur des Landkreises. Die Anmeldung ist auf der Webseite www.tgz-bautzen.de möglich.

Kontakt:

Energieagentur des Landkreises Bautzen
im TGZ Bautzen

Preuschwitzer Straße 20, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 380 2100

E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de

